

**Förderprogramm**  
**„Junge Familien / Junges Leben und Wohnen“**  
**für gemeindeeigene Grundstücke in der Gemeinde Berumbur**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Berumbur fördert den Bau eigengenutzter Wohnhäuser, in dem sie dem antragsberechtigten Personenkreis gemeindeeigene Bauplätze zu günstigen Konditionen veräußert. Dabei handelt es sich nicht um öffentliche Mittel im Sinne von § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II WoBauG).

Zielsetzung des Förderungsprogramms ist von dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in unserem Lande die Sicherung des derzeitigen Einwohnerstandes sowie eine Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Berumbur für Bauwillige, insbesondere junge Familien.

Das Förderungsprogramm gilt nur für Personen, die noch kein Eigentum besitzen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Berumbur. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Neubau eines eigengenutzten Wohnhauses. Dies gilt nur auf einen von der Gemeinde Berumbur unmittelbar erworbenen Grundstücks.

Voraussetzung ist die Erfüllung der vom Gemeinderat Berumbur beschlossenen Vergabekriterien, die zum Erwerb eines Baugrundstücks berechtigen.

Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von zehn Jahren mit Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gilt der Tag der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.

**Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Ehepaare, anerkannte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf ein Ehepartner, ein Partner einer Lebensgemeinschaft oder die/der Alleinerziehende das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Antragsteller müssen, sofern sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Die Förderung ist einkommensabhängig. Die Einkommensgrenze liegt bei einem Jahresbruttoeinkommen (ohne

staatliche Transferleistungen) von 50.000,- Euro bei kinderlosen Ehepaaren und Lebensgemeinschaften, ansonsten bei 60.000,- Euro. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze bis zu einem Betrag von 20 % reduziert sich die Förderung um 50 %. Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes anzuwenden.

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht aus einer Grundförderung in Höhe von 5 % des Grundstückspreis (ohne Erschließungskosten) sowie einer Kinderzulage pro Kind in Höhe von 5 %. Die Gesamtförderung beträgt jedoch maximal 25 %. Die Förderung erfolgt in Form eines Nachlasses auf den Grundstückspreis.

Berücksichtigt werden Kinder, die zum Familienhaushalt gehören, das 16. Lebensjahr am Tag der Antragsstellung noch nicht vollendet haben und in das geförderte Haus einziehen. Später geborene Kinder werden innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit im Rahmen der maximal möglichen Förderung nachträglich durch Rückerstattung eines Teils des Grundstückskaufpreises berücksichtigt.

Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

### **Rückförderung des eingeräumten Nachlasses**

Die Gemeinde Berumbur ist berechtigt, den gewährten Kaufpreinsnachlass zurückzufordern, wenn das geförderte Objekt innerhalb des 10-Jahreszeitraumes vermietet, verkauft oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt wird. Im Falle der Rückforderung ist der Förderbetrag ab dem Zeitpunkt des Rückforderungsgrundes mit 8 % zu verzinsen.

Wird das geförderte Objekt aus einem Grunde wieder verkauft, den der/die Geförderte nicht zu vertreten hat (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, kein Arbeitsplatzangebot in der Umgebung usw.), kann die Rückforderung zeitanteilig gemindert oder gar in besonderen Härtefällen hierauf verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

### **Zeitliche Befristung des Förderprogramms**

Das Förderprogramm wird vorerst bis zum 31.12.2011 befristet.

### **Inkrafttreten**

Das Förderprogramm tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.